

Satzung über den Jugendbeirat des Marktes Schnaittach vom 04. Dezember 2019

Der Markt Schnaittach erlässt auf Grund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zweck

Der Markt Schnaittach bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen von Jugendlichen zur Unterstützung des/der Jugendbeauftragten einen Jugendbeirat.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus der/dem Jugendbeauftragten und bis zu 8 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die weiteren Mitglieder werden vom Jugendbeauftragten vorgeschlagen und vom Ersten Bürgermeister für die Dauer von 3 Jahren bestätigt.
- (3) Die weiteren Mitglieder sollen die Jugendlichen des Ortes vertreten und zu Beginn ihrer Amtszeit nicht älter als 17 und nicht jünger als 12 Jahre sein.
- (4) Die Berufung in den Jugendbeirat kann vom Markt aus wichtigen Grund widerrufen werden.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der/Die Jugendbeauftragte ist Vorsitzender des Jugendbeirates
- (2) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat kümmert sich um die Belange von Jugendlichen des Marktes Schnaittach. Dabei ist er Sprachrohr der jüngeren Menschen in die gemeindlichen Gremien.
- (2) Der/Die Jugendbeauftragte berichtet einmal jährlich über die Arbeit des Jugendbeirates im Sport-, Kultur- und Jugendausschuss.
- (3) Der Jugendbeirat kann Veranstaltungen für Jugendliche durchführen.
- (4) Er berät die gemeindlichen Organe und die Verwaltung bei Aufgaben die Jugendliche betreffen.
- (5) Er erarbeitet Vorschläge um die Lebensbedingungen von Jugendlichen zu verbessern.
- (6) Er koordiniert die Projekte und Angebote der verschiedenen Vereine und Organisationen zur Arbeit mit Jugendlichen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Jugendbeirat nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich- oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein. Zu diesen lädt der Vorsitzende mit einer Frist von 10 Tagen ein.
- (2) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

- (3) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 6 Auflösung

- (1) Der Jugendbeirat kann jederzeit vom Markt aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung kann vom Jugendbeirat mit einer einfachen Mehrheit beantragt werden.

§ 7 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ^(Fn.1)

1. Diese Satzung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 04. Dezember 2019. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Az. 4431-01